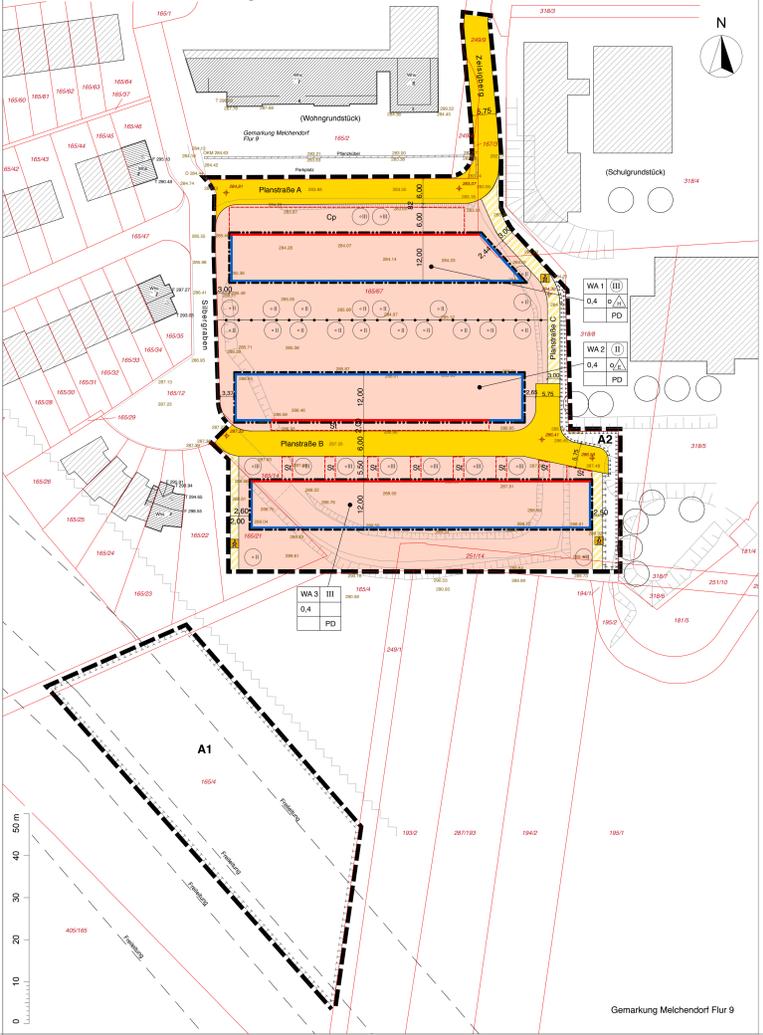


Teil A1: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

I Zeichnerische Festsetzungen	
Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO, FlurAV	
Nutzungsschablone	
WA 1 (II)	Art der baulichen Nutzung
0,4	Anzahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
PD	Bauweise
	Dachform
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)	
z.B. 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. (II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
z.B. TH 6,00	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter
z.B. H 6,00	Höhe der Außenwand als Höchstmaß in Meter
Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)	
—	Baugrenze
—	Baulinie
o	offene Bauweise
△	nur Hausgruppen zulässig
△	nur Einzelhäuser zulässig
Verkehrsräume und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Verkehrsfläche als Mischfläche
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
—	Zweckbestimmung: Fußweg
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
A1	Nummer der Maßnahme
○	Anpflanzen von Bäumen
z.B. II	Bezeichnung der Baumgröße, z.B. Baum II, Ordnung
Sonstige Planzeichen	
—	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
—	Zweckbestimmung: St Stellplätze Cp Carport
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 15 Abs. 5 BauNVO)
→ 3,20 →	Bemalung in Meter
→ 3,65 →	Höhenbezugspunkt in Meter ü. NHN (§ 9 Abs. 8 BauGB)
PD	Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO
—	Dachform: Pultdach
II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter	
—	vorhandene Bebauung
—	Flurstücksgrenzen
7/14	Flurstücknummer
199,40	Höhenlage des vorhandenen Geländes in Meter ü. NHN

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabensträger im Durchführungsverfahren zu seinem Vorhaben im WA1 bis WA3 verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 5 BauNVO
1.2	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Die Bezugsebene der Höhenfestsetzungen ist die zeichnerisch nach § 9 Abs. 8 BauGB festgesetzte Höhenlage der Verkehrsflächen.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
Als unterer Bezugspunkt gilt die dem Gebäudemittelpunkt nächstgelegene Oberkante der die baulichen Anlagen erschließenden Verkehrsflächen an der vorderen Straßenbegrenzungslinie.		
Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.		
Die Höhe der Außenwand (H) ist der höchste Punkt der Außenwand.		
2.2	Die in den zeichnerischen Festsetzungen A2 festgesetzten Höhen beziehen sich auf die Traufhöhe (TH) und b) die Höhe der Außenwand (H).	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.3	Im WA 1 kann bei Reihentelhäusern die gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO maximale zulässige Grundflächenzahl bis maximal 0,6 ausnahmsweise überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Die Bauweisen ergeben sich aus den zeichnerischen Festsetzungen A2. Dabei sind im WA1 Reihenhäuser des Haustyps R, im WA 2 Einzelhäuser des Haustyps E und im WA 3 Kettenhäuser des Haustyps K zulässig.	§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
3.2	Ausnahmsweise dürfen Baugrenzen für die Gliederung der baulichen Anlagen je Baugrundstück mit einer maximalen Länge von 5,0m und einer maximalen Tiefe von 1,0m über- oder unterschritten werden.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
Ausnahmsweise dürfen im WA3 Baulinien für die Gliederung der baulichen Anlagen je Baugrundstück mit einer maximalen Länge von 5,0m und einer maximalen Tiefe von 4,0m unterschritten werden.		
4.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Im WA1 sind hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur als ein Gartengerätehaus bis 15m ² je Baugrundstück zulässig. Im WA2 und WA3 sind hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. In den WA1 bis WA3 sind Spielanlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2	Zufahrten sind nur entlang der Planstraßen A und B zulässig. Je Baugrundstück ist eine Zufahrt mit maximal 3,50 m Breite zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1	Innerhalb der beiden Maßnahmenflächen A1 und A2 ist der Gehölzschutz auf 40% der Fläche zu entfernen und der Halbtrockenrasen dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen sind insgesamt drei Kies- bzw. Sandaufschüttungen mit einer Mindestausdehnung von 5,0m x 10,0m und einer Mindesthöhe von 0,75m anzulegen. Die Körnung der Sandschüttungen muss abschnittsweise zwischen 63 und 200µm, 0 und 32µm und Flusssand mit einer Körnung von 0,2 bis 4,0mm weichen. Die Sandschüttungen müssen eine Mindestgröße von 1,0 m ² und eine Mindesttiefe von 10cm haben. Die drei Kies- bzw. Sandschüttungen sind dauerhaft zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2	Für neu zu pflanzende Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,0m ² zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	
5.3	Oberflächenbefestigungen innerhalb der WA1 bis WA3 sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden.	
6.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.	
7.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
7.1	Flachdächer sind mit extensiver Dachbegrünung und mit Substratdicken von mindestens 0,1m herzustellen. Davon ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen, technische Aufbauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.	
7.2	Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können ausnahmsweise bis maximal 3,0m im Radius verschoben werden.	
7.3	Die zeichnerisch festgesetzten Bäume II. Ordnung sind mit der Pflanzqualität Hochstamm Stammumfang 16-18cm, 2x verpflanzt zu verwenden. Folgende Arten sind zu verwenden: Acer campestre, Acer rubrum 'Red Sunset', Acer platanoides 'Columnare' Typ Ley II, Amelanchier ovalis, Cornus betulus, Salix caprea, Sorbus aria, Sorbus aucuparia, Sorbus intermedia, Sorbus torminalis, Malus Hybridus, Tilia cordata 'Rancho'.	

Bauordnungrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.	Gestaltung baulicher Anlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
8.1	Bauliche Anlagen sind gemäß der zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 herzustellen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	
9.	Fassaden	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.1	Die Fassaden der Haustypen sind in Putz (Farben weiß RAL 9010, hellgrau RAL 7035, Akzentfarbe grau RAL 5024, gelb RAL 1021) auszuführen. Reflektierende Materialien mit Ausnahme von Glas sind unzulässig. Außenwände von Gartengerätehäusern sind in hellgrau RAL 7035 auszuführen.	
9.2	Außenfenster und -türen sind in Kunststoffrahmen anthrazit RAL 7016, Außenfensterbänke in graualuminium RAL 9007 sowie Außenfensterschließelemente (Beschläge) in weißaluminium RAL 9006 auszuführen.	
10.	Dächer	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1	Hauptanlagen sind mit Pultdächern bis max. 12° Dachneigung auszubilden. Garagen und Carports sowie im WA3 Gebäudeerleuchtungen sind mit Flachdächern auszubilden.	
10.2	Nicht als Terrasse genutzte Dachflächen sind zu begrünen oder mit grau bis anthrazitfarbenen Materialien einzudecken.	
10.3	Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.	
10.4	Aufdachanlagen sind gegen Einsehbarkeit von den angrenzenden Verkehrsflächen Planstraßen A und B durch erhöhte Anstrichausbildung zu sichern. Einfassungen und Absturzsicherungen von Dachterrassen sind in Kubatur und Erscheinung des Haustyps zu integrieren und mit Material, Farbe und Oberfläche dem Haustyp gleich auszuführen.	
11.	Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.1	Werbeanlagen sind mit einer Anschlagfläche bis zu 1m ² nur an den Außenwänden der Hauptanlagen im Bereich des Erdgeschosses zulässig.	
12.	Einfriedigungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.1	Parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,20m in den Farben Grau bis Anthrazit zulässig. Sonstige Einfriedigungen sind nur als Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,80m in den Farben Grau bis Anthrazit zulässig. Sie sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.	
13.	Oberflächen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.1	Oberflächenbefestigungen aus Pflaster sind in den Farben Mittelgrau bis Anthrazit auszuführen.	
14.	Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützwände	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.1	In den WA1 bis WA3 sind Abgrabungen und Aufschüttungen für mit der Hauptanlage verbundene Erschließungen/Zuwegungen sowie Freisitze/Terrassen zulässig. Ihr Umfang beträgt im WA1 maximal 0,70m und im WA2 sowie WA3 maximal 1,40m jeweils bezogen auf die dargestellte Höhenlage des vorhandenen Geländes. Im WA3 sind im Bereich der dargestellten Abgrabung (für eine früher geplante Straße) Aufschüttungen zur gleichmäßigen Hangausbildung bezogen auf die dargestellte Höhenlage des vorhandenen Geländes zulässig.	
14.2	Böschungen sind mit maximaler Neigung von 1:3 auszuführen.	
14.3	Stützwände sind mit maximaler Höhe von 0,7m in Beton oder als Kalkstein-Trockenmauer auszuführen.	
15.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15.1	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind vor dem öffentlichen Straßenraum zu schützen. Sie sind dabei in Wohngebäude, Garagen, Carports und Einfriedigungen zu integrieren.	
16.	Stellplätze und Garagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO
16.1	Im WA1 ist entlang der Planstraße A entsprechend der zeichnerischen Festsetzung Teil A2 je Baugrundstück nur ein Carport oder ein Stellplatz zulässig. In WA2 und WA3 sind entlang der Planstraße B entsprechend der zeichnerischen Festsetzung Teil A2 je Baugrundstück nur eine Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur ein offener Stellplatz zwischen dieser Garage und der Planstraße B zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO § 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
- Auffälliger Bodenausbau, Bodenverunreinigungen**
Sollte bei Baumaßnahmen bislang unbekannter kontaminationsverdächtiger Boden freigelegt werden, ist das Umwelt- und Naturschutzamt in 99085 Erfurt, Stauffenbergallee 18, gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) zu informieren.
- Artenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen**
Im allgemeinen - ist vor Abrissarbeiten gemäß § 44 Abs. 1 BnatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Gutachten bzw. Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen abzustimmen und - sind für die Außenbeleuchtung nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtschmetterlinge, zuzulässig.
Die Baufeldentwässerung (mit Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche) erfolgt entsprechend § 39 Abs. 5 BnatSchG nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar. Die Reptilien (Zaunleichen) sind mittels mobiler Fangzaun ab 10.08. über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen abzufangen. Die Maßnahme ist wie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung beschrieben durchzuführen und mit dem UNA Erfurt abzustimmen.
Die vorhandenen Orchideen sind vor Baubeginn mit fachlicher Begleitung eines Biologen in Abstimmung mit dem UNA Erfurt umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme - Wiederherstellung und Optimierung eines Zaunleichenbiotops auf einer Fläche von 2.690m² - erfolgt entsprechend BnatSchG § 39 Abs. 5 im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Flächen befinden sich innerhalb eines Gebietes mit einem potentiellen Vorkommen von Zaunleichen. Da die Maßnahme jedoch komplett mit Gehölzen bestanden ist, wird ein Vorkommen von Zaunleichen in diesem Bereich ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Konflikte entsprechend § 44 Abs. 1 BnatSchG werden ausgeschlossen.
- Archäologische Befunde**
In unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum demnach nicht erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verfahrensschritte nach § 16 ThürSchG gelten ergänzend. Auf das Schatzgesetz des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 ThürSchG wird ergänzend hingewiesen.
- Ferwärme**
Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt vom 7. Juni 2005 im Versorgungsgebiet Süd-Ost, vorbestimmt im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 8. Juli 2005.
- Kampfmittel**
Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und ist daher kampfmittelgefährdet.
- Bodenaufschlüsse**
Geplante Erdarbeitsaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL555 "Wohngebiet Buchenberg-Silbergraben" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 17.09.2008 den Beschluss Nr. 000160/08 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 24.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erläuterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 03.11.2008 bis 08.12.2008 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 24.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 000617/17 am 15.08.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Textauslegung hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 24.07.2017 bis zum 25.08.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 14.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die erneute Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.11.2018. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB werden durch die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird die Einholung der Stellungnahmen die von der Änderung Betroffenen beschränkt.
Der vollständige Entwurf lag in der Zeit vom 21.11.2018 bis zum 21.12.2018 zur Einsicht für Betroffene im Bauinformationsbüro öffentlich aus.
Der Stadtrat Erfurt hat am 19.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.
Erfurt, den
- Der Stadtrat Erfurt hat am 19.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung beschlossen.
Erfurt, den

Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO



Maßstab 1: 200

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL 555 "Wohngebiet Buchenberg-Silbergraben"

Erfturt
LANDSHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtwahlamt

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO - BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786)

3. **Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014** (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerordnung 1990 - PlanZ 90)** vom 18.12.1990 (GVBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 Nr. 25)

5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neukommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

Stand: 04.04.2019

Maßstab 1: 500 Datum: 8.4.2019 Planungsrechtlich verbindlich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten